

Ordnung des Hebraicums

an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

(verabschiedet vom Fakultätsrat am 12.07.2000)

§ 1 Allgemeines

(1) An der Theologischen Fakultät der Universität Rostock wird in jedem Studienjahr mindestens ein Hebräischkurs durchgeführt. Der Kurs wird mit der Hebräisch-Prüfung (Hebraicum) abgeschlossen.

(2) Die in den §§ 5 und 6 näher bezeichneten Leistungs- und Prüfungsanforderungen in der hebräischen Sprache entsprechen den Bestimmungen der ErgPrüfVO M-V §§ 4 und 5 (neue Fassung)

§ 2 Prüfungsausschuß

Dem Ausschuß für die Prüfungen in der hebräischen Sprache (im Folgenden Prüfungsausschuss) gehören an:

- a) ein Professor des Faches Altes Testament als Vorsitzender und Prüfer oder im Verhinderungsfall ein anderer Professor (möglichst aus dem bibelwissenschaftlichen Bereich) als Vorsitzender.
- b) ein Lektor für Hebräisch als Prüfer
- c) ein Hochschullehrer oder wiss. Mitarbeiter als Protokollführer.

§ 3 Zulassungsbedingungen

(1) Die Zulassung zur Sprachprüfung setzt in der Regel die regelmäßige Teilnahme an einem zu dieser Prüfung führenden Sprachkurs der Theologischen Fakultät Rostock voraus.

(2) Kandidaten, die eine den Prüfungsanforderungen der Theologischen Fakultät Rostock genügende anderweitige Vorbereitung auf das Hebraicum nachweisen, können zur Prüfung zugelassen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Hebraicum ist über das Dekanatssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Ausschuß entscheidet über die Zulassung. Gegen die Entscheidung kann beim Prüfungsausschuss der Fakultät Einspruch eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

(4) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Ende der Meldefrist möglich. Der Rücktritt muß schriftlich erklärt werden.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, soll sie innerhalb eines Semesters wiederholen. Die zweite Prüfung kann nicht eher als 8 Wochen nach der nicht bestandenen ersten Prüfung und soll spätestens vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist

nur in begründeten Ausnahmefällen nach Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss und nach dessen Zustimmung möglich.

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Nach jedem Hebräischkurs findet eine Hebräisch-Prüfung (Hebraicum) statt.
- (2) Die Termine liegen innerhalb des von der Universität festgelegten Prüfungszeitraums. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem 2. Prüfer festgesetzt und spätestens zu Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Die schriftliche Prüfung (Klausur)

- (1) Die beiden Prüfer bestimmen einen mittelschweren Klausurtext im Umfang von 12 bis max. 15 Zeilen Prosa aus der Biblia Hebraica.
- (2) Dem Klausurtext können Kontexterläuterungen beigelegt werden. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Die Leistungsanforderungen in der Klausur werden durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung in die deutsche Sprache erfüllt. In der schriftlichen Prüfung wird zusätzlich die Bestimmung von 10 - 15 Verbal- und Nominalformen verlangt.
- (4) Für die Klausur werden 180 Minuten Zeit gewährt.
- (5) Neben den ggf. dem Text beigelegten Hilfen darf nur ein Hebräisch-Deutsch Wörterbuch benutzt werden. Die Verwendung weiterer Hilfsmittel gleich welcher Art schließt den Kandidaten von der weiteren Prüfung aus, die als "Nicht bestanden" zu werten ist.
- (6) Wer die schriftliche Prüfung mit der Note "ungenügend" abschließt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.
- (7) Täuschungsversuche während der Klausur führen zum Abbruch der Prüfung. Die Prüfung wird als "Nicht bestanden" gewertet. Darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- (8) Die Korrektur der Klausuren wird von beiden Prüfern vorgenommen; die Reihenfolge ist freigestellt. Bei abweichenden Noten sind Vorzensuren aus dem Grundkurs und eine Einschätzung der Gesamtbeteiligung am Grund- und Aufbaukurs mit heranzuziehen.

§ 6 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Klausur statt. Sie dauert max. 30 Minuten.
- (2) Als Prüfungsgegenstand wird ein mittelschwerer Prosatext aus dem Alten Testament vorgelegt. Als Beurteilungskriterien gelten vor allem:

- Lesen mit richtiger Betonung bzw. Wahrung der Quantitäten,
- eine gute, möglichst wörtliche Übersetzung in die deutsche Sprache,
- die Beantwortung von zur Laut-, Formen- und Satzlehre gestellten Fragen.

§ 7 Das Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der Prüfung werden vom Prüfungsausschuß festgestellt.
- (2) Die Beurteilungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung lauten:
 - 1 = Sehr gut: Der Text wurde fehlerfrei in gutem Stil übersetzt, Grammatikfragen sicher und einwandfrei beantwortet.
 - 2 = Gut: Der Text wurde mit nur wenigen Fehlern in gutem Stil übersetzt, Grammatikfragen im wesentlichen richtig beantwortet.
 - 3 = Befriedigend: Der Text wurde ohne große Entstellung mit wenigen Verstößen gegen die Syntax und die Morphologie übersetzt, die meisten Fragen zur Grammatik wurden richtig beantwortet.
 - 4 = Genügend: Der Text wurde inhaltlich erfaßt und übersetzt, die Übersetzung enthielt aber Entstellungen, Mißverständnisse, einige Verstöße gegen Syntax und Morphologie; mindestens die Hälfte der grammatikalischen Fragen wurde richtig beantwortet.
 - 5 = Ungenügend: Die Übersetzung ist bruchstückhaft oder enthält in solchem Umfang Verstöße gegen Syntax und Morophologie, daß die Leistung nicht als "genügend" bezeichnet werden kann.
- (3) Zwischenzensuren (+ / -) können bei Teilprüfungen, beim Gesamtergebnis jedoch nur zur Andeutung einer Ergebnistendenz im Protokoll, nicht aber auf dem erteilenden Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird aufgrund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewertet.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Teilergebnisse können in diesem Fall anerkannt werden.
- (6) Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das der oder die Prüfer sowie der Dekan unterzeichnen; es wird mit dem Dienstsiegel versehen.

(7) Das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird ihm unter Berücksichtigung von § 3 (6) ein Termin für eine Wiederholung vorgeschlagen und protokolliert.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung des Hebraicums tritt nach Beschluß des Fakultätsrates vom 12.07.2000 in Kraft.